

Anlage 1

Rahmenbedingungen	Kürzel	Beschreibungen der Gruppen
1. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 und 5 Kindertagesbetreuungsgesetz)		
<p>Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen) bei mehrgruppigen Einrichtungen: Eine Fachkraft und mindestens 0,5 Zweitkräfte für eine Gruppe; bei eingruppierten Einrichtungen eine Fachkraft und eine Zweitkraft 25 bis 28 Kinder</p>	HAT	<p>Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 15 Stunden. Werden in mehrgruppigen Kindergärten Gruppen am Nachmittag überwiegend und regelmäßig zusammengelegt, entsprechen die nur vormittags geführten Gruppen einer Halbtagsgruppe, wenn sie auch personell nur als solche ausgestattet sind.</p>
<p>Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen) Personal und maximal Gruppengröße vergleiche oben</p>	RG	<p>Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen.</p>
<p>Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit 22 bis 25 Kinder</p>	VÖ	<p>Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden am Tag. Die verlängerte Öffnungszeit wird mindestens an drei Tagen in der Woche angeboten.</p>
<p>Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztagsgruppen) Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit Je nach Anzahl der Ganztagskinder: 20 bis 25 Kinder</p>	GT	<p>Gruppen, in denen mehrere Kinder durchgehend ganztags betreut werden. Öffnungszeit: durchgehend über sieben Stunden am Tag mit Mahlzeiten einschließlich Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für die Kinder.</p>
2. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 und 5)		
<p>Altersgemischte Gruppen Bei allen Formen: Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit. Regelkindergarten und Verlängerte Öffnungszeiten mit Kindergarten- und Schulkindern: 25 Kinder</p>	AM	<p>Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Alter von unter drei Jahren und/oder Kindern im schulpflichtigen Alter. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Altersgemischte Gruppen können mit unterschiedlichen Öffnungszeiten geführt werden.</p>

Kindergartenkinder ganztags und Schulkinder: 20 Kinder		Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens zwei Stunden täglich) ein.
Kindergartenkinder und Kleinkinder unter drei Jahren für alle Öffnungszeiten: höchstens 15 Kinder		
Kindergartenkinder und Zweijährige: Reduzierung der Gruppenstärke pro zweijähriges Kind um einen Platz, ausgehend von 25 bei RG, 22 bei VÖ und 20 bei GT.		
3. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Integrativen Gruppen (§ 1 Abs. 4)		
Gruppen im Sinne von § 1 Abs. 4 (Integrative Gruppen) Erhöhter Personal- und Sachaufwand je nach Betriebsform	IN	Gruppen, in denen Kinder betreut werden, die aufgrund von Behinderung nach § 2 SGB IX einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

Weitere Betreuungsformen für Kleinkinder (§ 1 Abs. 6)		
1. Kleinkindgruppe (Krippe)		
Tageseinrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren. Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit	KR	Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden in der Woche.
2. Betreute Spielgruppen		
Spielgruppen, in denen bis zu zehn Kinder im Alter von unter drei Jahren betreut werden. Eine Fachkraft und ein weitere Kraft	BS	Gruppen mit einer Betreuungszeit von zehn bis 15 Stunden in der Woche.
3. Kindertagespflege nach § 22 und 23 SGB VIII und § 1 Abs. 7 KiTaG		
Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen, statt.		
Aufnahme der Tagespflegekinder erfolgt familienorientiert und individuell Selbstständige Tätigkeit der Tagespflegeperson • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich oder Anstellung der Tagespflegeperson bei einem Träger der Jugendhilfe, bei Städten und Gemeinden beziehungsweise bei den Personensorgeberechtigten des Pflegekindes • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich		
Anzahl der Kinder: • bis zu fünf fremde anwesende und acht angemeldete Kinder, in anderen geeigneten Räumen bis zu neun anwesende Kinder mit zwei Tagespflegepersonen bei mehr als fünf Kinder, ab dem achten Kind davon eine als Fachkraft im Sinne des KiTaG Pflegeerlaubnis durch das örtliche Jugendamt erforderlich (§ 43 SGB VIII) • für die Betreuung von Kindern außerhalb ihrer Wohnung bei mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate (kumulativ und bezogen auf die Tätigkeit der Tagespflegeperson)		